

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeindeverwaltungsverband „Schozach-Bottwartal“

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Zieljahr 2030

Offenlegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans

Der Gemeindeverwaltungsverband „Schozach-Bottwartal“ hat in öffentlicher Sitzung am 14.11.2011 die Aufstellung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum „Schozach-Bottwartal“ beschlossen. Der Gemeindeverwaltungsverband „Schozach-Bottwartal“ hat in öffentlicher Sitzung am 25.07.2017 dem Planentwurf zugestimmt und die Planung für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.04. bis 25.05.2016 wurde das Plankonzept nochmals punktuell überarbeitet. Folgende Änderungen haben sich ergeben:

- Fläche A1 „Schafäcker“, Reduzierung der Flächenausweisung
- Fläche A4 „Seebrücke“, Reduzierung der Flächenausweisung

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst das Gesamtgebiet der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Ilsfeld und der Gemeinde Untergruppenbach.

Ziel und Zweck der Planung

Aufgabe der Bauleitpläne ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke entsprechend § 1 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die jetzige 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll als vorbereitender Bauleitplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB Grundlage für die gemäß § 8 Abs. 2 BauGB daraus zu entwickelnden verbindlichen Bebauungspläne sein.

Der aktuell noch gültige Flächennutzungsplan – 2. Fortschreibung ist auf das Zieljahr 2010 ausgelegt. Da die städtebauliche Entwicklung des Verwaltungsraums kontinuierlich weiterverfolgt werden soll und die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung zum Thema Klimaschutz und regenerative Energien in das Planwerk integriert werden sollen, ist eine flächendeckende 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf aktualisierter Grundlage erforderlich. Eine erhöhte Erforderlichkeit der Planung ist zudem wegen der aktualisierten Bevölkerungsprognose vom Dezember 2015 des statistischen Landesamtes gegeben. Die Fortschreibung soll den Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 abdecken.

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 14.08.2017 bis 15.09.2017

in den Rathäusern der Gemeinde Abstatt (Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, Zimmer C11, 1. OG), der Stadt Beilstein (71717 Beilstein, Hauptstr.19, Foyer), der Gemeinde Ilsfeld (Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld, Foyer) und der Gemeinde Untergruppenbach (Kirchstraße 2, 74199 Untergruppenbach, Zimmer-Nr. 24, 1. OG) zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung auch auf der jeweiligen Homepage

der Gemeinde Abstatt (www.abstatt.de),
der Stadt Beilstein (www.beilstein.de),
der Gemeinde Ilsfeld (www.ilsfeld.de) und
der Gemeinde Untergruppenbach (www.untergruppenbach.de)

bereitgestellt.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Boden (Bodenversiegelung), Wasser (Wasserhaushalt; Grundwasserneubildung), Luft und Klima (Wärmeinseln; Kaltluftabfluss), Pflanze und Tiere

(Biotopstrukturen; Lebensraum von Tieren), Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren (Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Veränderung von Boden, Wasser, Luft und Klima), Landschaft (Überbauung und Umgestaltung), Biologische Vielfalt (Artenzusammensetzung), Mensch (Erholungsraum; Wohnraum; Arbeitsplätze), Kulturland und Sachgüter (Burgen und Schlösser)

Flora, Fauna, Biotope

- Betrachtung der besonders geschützten Biotope im Umweltbericht (Biotopverbund)
- Betrachtung der Schutzgebietskulisse (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Naturpark, Vogelschutzgebiete)
- Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im Umweltbericht (Anlage 1)
- Betrachtung der besonders geschützten Biotope (Umweltbericht)
- Besonderer Artenschutz (Umweltbericht) mit Artenerfassung und Artenschutzprüfung (Fledermäuse, Zauneidechsen, Schlingnattern, Große Feuerfalter, Feldlerche, Frei-, Höhlen-, Hecken- und Nischenbrüter)

Klimaschutz und Klimaanpassung

- Aussagen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Umweltbericht

Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit Umweltinformationen zu folgenden Themen eingegangen (wesentliche Inhalte werden zusammengefasst):

- Landratsamt Heilbronn: Hinweise zum Artenschutz, zu den Belangen der Landwirtschaft, zum Schallschutz, zu Lichtimmissionen, zu Emissionen aus der Landwirtschaft, zum Grünbestand, zur Bewertung des Ausgleichs
- Regionalverband Heilbronn-Franken: Hinweise zur Berücksichtigung der luftklimatischen Funktionen, zu den Belangen der Landwirtschaft, zur Bewertung des Ausgleichs
- Regierungspräsidium Stuttgart: Hinweise zu den Belangen des Biotopverbundes
- Regierungspräsidium Freiburg: Hinweise zum Grundwasser und der Lage in Wasserschutzgebieten
- Bauernverband Heilbronn Ludwigsburg: Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft,
- BUND, LNV, NABU: Hinweise zum Grün- und Gehölzbestand, zu den Belangen der Landwirtschaft, zur Bewertung des Ausgleichs, zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
- Bürger B: Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Wertigkeit, zur Sonderkultur Schwarze Johannisbeere,
- Bürger E: Hinweise zu Lärmimmissionen und Schallschutzmaßnahmen, zur Verkehrsproblematik und Verkehrsaufkommen, zur Verkehrsvermeidung, auf die Ausweisung einer Grünfläche, zum Flächenverbrauch, zur Zersiedelung der Landschaft
- Bürger F und G: Hinweise zu Emissionen (Pflanzenschutzmittel) aus der Landwirtschaft

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches und § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ilsfeld, den 03.08.2017

Der Verbandsvorsitzende
Bürgermeister Thomas Knödler